

Verkündungsblatt 9|2012

Ausgabedatum 02.07.2012

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies Seite 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover Seite 10

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Umbenennung der "Zentrale Services Informationstechnologie" Seite 25

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.05.2012 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 20.06.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 bis § 6

entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester. ⁴Es umfasst:

- 4 Kernmodule, bestehend aus je einem Kernkurs und einem Tutorium,
- 4 Wahlmodule, bestehend aus je einer Lehrveranstaltung,
- 2 Forschungsmodule, bestehend aus dem Forschungskolloquium, dem Forschungsworkshop und einer Wahlpflichtveranstaltung,
- das Praxis- und Kompetenzmodul, bestehend aus dem Einführungstutorium, der Studiengangsexkursion sowie dem Praktikum und
- das Modul zur Masterarbeit.

(2) ¹Im Laufe des Studiums müssen Studierende einen mindestens zweimonatigen Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken oder zum Absolvieren des Praktikums nach § 9 Abs. 2 nachweisen. ²Im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule oder Universität können bei inhaltlicher Übereinstimmung Wahlpflichtveranstaltungen der Kernmodule absolviert werden. ³Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den 11 Pflichtmodulen nach Anlage 1.1 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) ¹Im Rahmen des Praxis- und Kompetenzmoduls ist ein Praktikum zu absolvieren, das eine Dauer von zwei Monaten hat. ²Das Praktikum ist in einer für die Ausrichtung des Masterstudiengangs relevanten Einrichtung abzuleisten. ³Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten/der Studentin. ⁴Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 6-8 Seiten anzufertigen. ⁵In Einzelfällen kann eine vorhergehende einschlägige Berufstätigkeit das Praktikum ersetzen. ⁶In diesem Fall muss die bisherige Berufstätigkeit durch entsprechende Nachweise sowie eine schriftliche Darstellung belegt werden, die wie ein Praktikumsbericht zu behandeln sind. ⁷Die Phase der Berufstätigkeit darf in der Regel nicht länger als drei Jahre zurückliegen. ⁸Über die Anerkennung der Berufstätigkeit als Ersatz für das Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Pflichtexkursion im „Praxis- und Kompetenzmodul“ nach Brüssel oder Straßburg dient der intensiven Auseinandersetzung mit europäischen Institutionen sowie der Berufsfeldorientierung. ²Die Teilnahme ist obligatorisch. ³Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, sind die Modulverantwortlichen rechtzeitig schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und alternativ Lehrveranstaltungen in gleichwertigem Umfang zu belegen und Studienleistungen zu erbringen. ⁴Über die Anerkennung der Gründe entscheiden die Modulverantwortlichen.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache erstellt werden. ²Soll die Masterarbeit in englischer Sprache erbracht werden, bedarf dies eines kurzen begründeten Antrags. ³Dieser Antrag ist ggf. mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 84 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13

entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Präsentationen.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere kleinere schriftliche Leistungen (z.B. Essays, Protokolle, Bibliographien), praktische Übungen, Sitzungsbetreuungen/Moderationen, Referate mit ggf. schriftlicher Ausarbeitung und Praktikumsberichte, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darstellung im mündlichen Vortrag. ²Die Vortragsdauer richtet sich nach den Anlagen.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (9) Sind in den Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (10) ¹Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen sind generell entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen. ²Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Prüfung festgelegt. ³Das Erbringen von Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen oder englischen Sprache bedarf der rechtzeitigen Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer.

§ 15 Anmeldung

- (1) Für jede Prüfungsleistung und jede Wiederholungsprüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit regelt § 12 Abs. 2.
- (3) ¹Die Wahlmodule 1, 2, 3 und 4 dürfen unter anderem Themenschwerpunkt mehrfach abgelegt werden, so dass mehr Module erbracht werden können, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte gem. § 11 Abs. 1 erforderlich sind. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die übrigen bestandenen Module werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 im Zeugnis ausgewiesen.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁴Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ⁵§ 14 Abs. 9 gilt entsprechend.

(2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend 4,0“ vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder 18 Anwendung finden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Abs. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder wiederholtem Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen.

⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss setzt sich im Regelfall aus Mitgliedern der Arbeitsgruppe European Studies zusammen. ³Über die Zusammensetzung entscheidet die Philosophische Fakultät. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁵Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁷Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

§ 28

entfällt

Anlagen

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten, „PRÄS a“ eine Präsentation von a Minuten. „HA b“ bedeutet Hausarbeit im Umfang von ca. b Seiten.

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Es müssen alle 11 Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung (SL)	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Kernmodul 1: Europäische Geschichte	Kernkurs Europäische Geschichte	2.	-	1 SL pro LV	M 20 <u>oder</u> HA 15-20	10
	Tutorium					
Kernmodul 2: European Integration	Kernkurs European Integration	1.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> HA 15-20	10
	Tutorium					
Kernmodul 3: Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik	Kernkurs Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik	2.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> HA 15-20	10
	Tutorium					
Kernmodul 4: Europarecht	Kernkurs Europarecht	1.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> M 20	10
	Tutorium					
Wahlmodul 1: Europäische Geschichte	Wahlpflichtkurs	1.	-	1 SL pro LV	M 20 <u>oder</u> HA 15-20	6
Wahlmodul 2: European Integration	Wahlpflichtkurs	1. oder 2.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> HA 15-20	6
Wahlmodul 3: Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik	Wahlpflichtkurs	2.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> HA 15-20	6
Wahlmodul 4: Europarecht	Wahlpflichtkurs	1. oder 2.	-	1 SL pro LV	K 120 <u>oder</u> M 20	6
Forschungsmodul I	Wahlpflichtkurs	1.	-	1 SL pro LV	HA 15-20	6
Forschungsmodul II	Forschungskolloquium	1.-2. und 4.	-	1 SL pro LV	PRÄS 45, unbenotet	10
	Forschungsworkshop					
Praxis- und Kompetenzmodul	Einführungstutorium	1. und 3.	-	1 SL pro LV	-	16
	Praktikum (mind. 8 Wochen)					
	Exkursion					
Summe						96

Anlage 1.2: Modul für die Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4.	Mind. 84 LP	-	Masterarbeit (60-80 S.)	24

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.05.2012 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 27.06.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung zum 01.10.2012 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
sowie der Medizinischen Hochschule Hannover**

Die Zentrale Einrichtung Biologie und die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahl(pflicht)modulen nach Anlage 1.2 und dem Modul Bachelorarbeit, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der schriftlichen Bachelorarbeit und dem Kolloquium. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem aus dem Fach mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul werden 15 Leistungspunkte vergeben. ⁵Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Dabei ist das Kolloquium in angemessener Form zu berücksichtigen. ⁴Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um maximal vier Wochen verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) ¹Die Bachelor-Arbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover in einem an der Bachelor-Ausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch eine Prüfungsberechtigte / einen Prüfungsberechtigten aus einer der drei Hochschulen betreut wird.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung (Prüfung) ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

entfällt

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

entfällt

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

entfällt

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

entfällt

§ 10 Masterarbeit

entfällt

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

entfällt

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit und Kolloquium setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Projektarbeiten, Kolloquium, Protokolle, Praktikumsberichte, Vorträge und Seminarleistungen und

1. Klausur (Abs. 3)
2. Elektronische Prüfungen (Abs. 4)
3. mündliche Prüfungsleistungen (Abs. 7)
4. Projektarbeiten (Abs. 8)
5. Seminararbeit (Abs. 9)
6. Praktikumsbericht / Protokoll (Abs. 10)
7. Vortrag / Referat / Präsentation (Abs. 11)
8. Bestimmungsübung (Abs. 12)
9. Testat (Abs. 13)
10. Kolloquium (Abs. 14)

(2) Studienleistungen sind Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ⁴Abweichend von den Anlagen und den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁵Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(4) ¹Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(5) ¹Klausuren, die als elektronische Prüfung abgehalten werden, können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(6) ¹Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gem. Abs. 5 sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ²Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ³Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(7) ¹Die mündliche Prüfung findet nicht öffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁵Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen. ⁶Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig stattfinden. ⁷Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁸Die Dauer der Prüfung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten.

(8) ¹Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden. ³In einer Projektarbeit sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.

(9) ¹Eine Seminararbeit ist eine selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden als eine mündliche Prüfung. ²Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.

(10) ¹Ein Praktikumsbericht / Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(11) ¹In einem Vortrag / Referat / Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(12) Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen oder pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

(13) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(14) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 15-20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.

(15) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung und jede Wiederholungsprüfung ist innerhalb des von der Zentralen Einrichtung Biologie festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung - mit Ausnahme der Bachelorarbeit - kann zweimal wiederholt werden. ³Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungsleistung abgehalten werden. ⁴In Absprache mit den Prüflingen kann die Prüfungsform auch nach Beginn der Meldefrist jedoch bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung festgelegt werden. ⁵In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche, erbrachte Prüfungsleistung nach § 14 Abs.1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ⁶Diese mündliche Ergänzungsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 15 Minuten wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 7 entsprechend. ⁷Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note 4.0 vergeben werden. ⁸Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁹Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin / dem zuständigen Prüfer sowie dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ⁴Der Rücktritt

nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁵Die Wiederanmeldung zum Klausurprüfungstermin muss spätestens drei Wochen vor dem Wiederholungstermin erfolgen.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass dann die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen - insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) ¹Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,3) wenn er mindestens 91 von Hundert,

„gut“ (2,3) wenn er mindesten 81, aber weniger als 91 von Hundert,

„befriedigend“ (3,3) wenn er mindestens 71, aber weniger als 81 von Hundert,

„ausreichend“ (4,0) wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 71 von Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ³Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter

Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. ⁴Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(5) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 5 (1) erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung der Gesamtpunktzahl ergibt, wird das Modul bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(8) ¹Die Gesamtnote des Studiums wird zusätzlich als Grade Point Average (GPA) ausgewiesen. ²Hierzu werden die nach Abs. 1 bewerteten Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten ausgewiesen:

Note	Notenwertäquivalent
1,0	4.0
1,3	3.7
1,7	3.3
2,0	3.0
2,3	2.7
2,7	2.3
3,0	2.0
3,3	1.7
3,7	1.3
4,0	1.0

³Aus den Notenwertäquivalenten der Prüfungsleistungen werden gem. § 20 Abs. 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente der Module wird der GPA gem. Abs. 5 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Abs. 6 gilt entsprechend.

(9) ¹Werden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich belegt als nötig, so werden die besten Wahlpflichtmodule bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. ²Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 ausgewiesen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 – 5 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden als unbenotete

Prüfungsleistungen - auf Antrag als benotete Prüfungsleistungen – in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Zentrale Einrichtung Biologie. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover oder deren Kooperationspartner erbrachte Bachelorarbeit wird nicht angerechnet. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben davon unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung benennen der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie die Senate der TiHo und MHH die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und

zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der Zentralen Einrichtung Biologie gewählt. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen in der Biologie von der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule sowie der Medizinischen Hochschule Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung zum 01.10.2012 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

„K60 oder K90“ bedeutet eine Klausur von 60 Minuten oder 90 Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M30“ bedeutet eine mündliche Prüfung von 30 Minuten.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1Tutorium	1		1	K60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1Tutorium	1		1	K90	4
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1Tutorium	1		2	K90	5
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	1 Vorlesung 1 Übung 2 Exkursionen	1		2	K60	6
Allgemeine und Bioanorganische Chemie	1 Vorlesung 1 Übung 1 Praktikum	1		2	K90	6
Einführung in die Biomathematik	1 Vorlesung 1 Übung	1		2	K90 unbenotet	5
Physik für Naturwissenschaftler	1 Vorlesung 1 Praktikum	2		2	K120 unbenotet	6
Grundlagen der Ökologie	2 Vorlesungen 1 Geländepraktikum	2		1	K60	6
Spezielle Botanik	1 Vorlesung 1 Übung 4 Exkursionen	2		2	M30 (60%); Projektarbeit (40%)	6
Organische Chemie	1 Vorlesung 1 Übung 1 Praktikum	2		2	K90	6
Allgemeine Zoologie und Verhaltensbiologie	2 Vorlesungen 1 Exp. Übung	2 u. 3		2	K60 K60	6
Funktionsmorphologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		2	K60 K60	6
Tier- und Humanphysiologie I	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		2	K60	6
Mikrobiologie I	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		2	K60	6

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biochemie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	K60	6
Kommunikationskompetenzen und Verantwortung in der Biologie I	1 Seminar: Wissenschaftsethik	3		1	Referat	3
	1 Vorlesung 1 Übung: Biologische Forschung am Standort Hannover	4		1	Projektarbeit	2
Zell- und Entwicklungsbiologie II	1 Vorlesung 1 Seminar <u>oder</u> 1 Exp. Übung	4		2	K90	6
Tier- und Humanphysiologie II	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		2	K90	6
Mikrobiologie II / Spezielle Mikrobiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4	Bestandenes Modul Mikrobiologie I	2	K60	6
Pflanzenphysiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		2	K90	6
Biomathematik/ Biometrie/ Epidemiologie	1 Vorlesung 1 Übung	4		1	K90	4
Kommunikationskompetenzen und Verantwortung in der Biologie II	1 Seminar: Kommunikationskompetenzen	5		1	Präsentation	3
	1 Vorlesung: Molekularbiologische Methoden	5 u. 6		1	K60	3
	1 Vorlesung 1 Übung: Versuchstierkunde	5		1	K60	2
Evolution	1 Vorlesung 1 Seminar: Evolution	5		2	K90	6
Molekulare Genetik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung: Molekulare Genetik	5		2	K60	6
Biochemie der Naturstoffe	1 Vorlesung 1 Übung 1 Praktikum	5		2	K90	6
Summe						143

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Der Bereich der Wahlpflichtmodule gliedert sich in Wahlpflichtmodule aus der Biologie (s. Anlage 1.2.1), Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich (Anlage 1.2.2) und Wahlmodule sowie Studium Generale (Anlage 1.2.3). Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule (Anlage 1.2.1) müssen Studierende mindestens 12 Leistungspunkte erwerben. Maximal dürfen aus den Wahlpflichtmodulen 22 Leistungspunkte in das Studium eingebracht werden. Weitere für diesen Studiengang im aktuellen Semester angebotene Module, die im Modulkatalog dargelegt sind, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module können nur auf Antrag und mit Zustimmung der Zentralen Einrichtung Biologie gewählt werden.

Anlage 1.2.1 Wahlpflichtmodule aus der Biologie

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Meeresbiologischer Kurs	1 Exp Übung	5.		2	Referat	6
Neurobiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	5.		1	K60	6
Virologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	5.		1	K60	6
Klassische Lerntheorien	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	5.		2	Protokoll	6
Physiologie des Magen-Darm-Traktes	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	5.		2	Referat (60%), Versuchsprotokoll (40%)	6
Grundlagen und Methoden der Wildtierforschung	1 Exp. Übung 1 Exkursion	5.		2	Referat (50%), Kolloquium (50%)	6
Pflanzenbiochemie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	5.		2	Praktikumsbericht <u>oder</u> Präsentation	6
Ökomorphologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1 Seminar	5.		2	K60	6
Biodiversität der Moose und Flechten	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 2 Exkursionen	6.		1	K60	6
Immunologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	5.		1	K60 K60 <u>oder</u> Kolloquium	6
Bodenkunde	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	5.		2	K60 (70%), Praktikumsbericht (30%)	6
Molekulare Aspekte im Schwefelstoffwechsel höherer Pflanzen	1 Seminar 1 Exp. Übung:	5.		1	Seminararbeit (30%), Protokoll (70%)	6

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Synökologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1 Seminar	6.		1	Praktikumsbericht	6
Einführung in die molekulargenetischen Arbeitsmethoden in der Ökologie und Evolutionsbiologie	1 Exp. Übung 1 Seminar	6.		2	Präsentation	6
Tropenbiologie: Ökologie, Verhalten und Schutz von Vertebraten	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	5. oder 6.		1	Protokoll (70%), Vortrag (30%)	6
Tumorbiologie / Molekulare Pathologie	1 Seminar 1 Exp. Übung	6.	Molekulare Genetik	1	Protokoll	6
Bioinformatik	1 Vorlesung 1 Übung	6.		2	K90 und K30	6
Zelluläre molekulare Biochemie	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	6.		1	M30	6
Artenschutz und Umweltpolitik	1 Geländepraktikum (Crau Carmargue Exkursion) 1 Seminar	6.		2	Protokoll (50%), Vortrag (50%)	6
Experimentelle Meeresbiologie: Biodiversität der Placozoen im Mittelmeer	1 Geländepraktikum (Crau Carmargue Exkursion) 1 Laborpraktikum	6.		2	Protokoll oder Praktikumsbericht	12
Berufspraktikum Laborpraktikum	Laborpraktikum in einem Unternehmen / wiss. Institut	ab 4.		1	Praktikumsbericht	6
Stammzellbiologie	1 Seminar 1 Praktikum (Zellkultur/ Molekularbiologie der Stammzellen)	ab 5.		-	mdl. Prüfung oder Vortrag (50%) Praktikumsbericht (50%)	6
Megabiodiversität in Brasilien	1 Vorlesung 1 Übung	ab 4.		1	Vortrag (50%) mündl. Prüfung (50%)	6
Vegetationskundliche Arbeitsmethoden	1 Vorlesung 1 Geländeübung	ab 4.		1	Projektarbeit	6
Molekulare Parasitologie	1 experimentelle Übung	ab 5		1	Protokoll	6

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Strategien der Gentherapien zur Behandlung von seltenen Immun-erkrankungen	Experimentelle Übung	ab 5.		1	mdl. Prüfung	6
N.N.	Vorlesung und oder experimentelle Übung	Ab 5.		1	Prüfungsleistung nach Modulbeschreibung	6-12

Anlage 1.2.2: Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich des Bachelorstudiums

Studierende können aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule des Softskill-Bereichs 4 Leistungspunkte erwerben. Weitere für diesen Studiengang angebotene Module, die im Modulkatalog dargelegt sind, können - soweit sie eine äquivalenten Kompetenzerwerb ermöglichen - ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module können nur auf Antrag und mit Zustimmung der Zentralen Einrichtung Biologie gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester.	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Englisch für Naturwissenschaften	1 Übung	ab 3		1	Referat unbenotet	2
Sprachübungen (z.B. Spanisch, Schwedisch)	1 Übung	ab 3		1	unbenotet	2
Schlüsselkompetenzen	Angebote des ZfSK	ab 2			unbenotet	2
Tätigkeit als Tutor		ab 2	Vertrag		unbenotet	2

Anlage 1.2.3: Wahlmodule und Studium Generale

Studierende können aus den Wahlbereichsmodulen bis zu 6 Leistungspunkte erwerben.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester.	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Lasermedizin und Biophotonik	1 Vorlesung	ab 5.		1	K 60 unbenotet	2
Wildtierforschung	1 Vorlesung oder Experimentelle Übung	ab 4.		1	-	2
Adulte Stammzellen in der Regenerativen Medizin	1 Vorlesung	ab 4.		1	-	2

Modul	Lehrveranstaltung	Semester.	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Adulte Stammzellen in der Regenerativen Medizin	1 Vorlesung	ab 4.		-	K 60	3
N.N.	1 Vorlesung und / oder Experimentelle Übung und oder Geländeübung	ab 5				2 - 6

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Seminar	6	mind. 120 LP		Schriftliche Bachelorarbeit + Kolloquium	15

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.05.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 lit. b NHG, § 5 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung beschlossen, dass die "Zentrale Services Informationstechnologie (ZIT)", ehemals "Regionales Rechenzentrum für Niedersachsen (RRZN)", in "Leibniz Universität IT Services (LUIS)" umbenannt wird.